

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KONTUR Marketing und Werbung GmbH

1. Geltungsbereich

Diese nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen KONTUR und dem Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist. Entgegenstehende AGB oder Abweichungen der Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KONTUR hat in ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vereinbarung von Leistungen

- (1) KONTUR erbringt grundsätzlich nur entgeltliche Leistungen. Auch das Anfordern von Vorschlägen, ersten Entwürfen, Skizzen, Ideen usw. gilt als Erteilung eines Auftrages. Für die Vergütung maßgeblich sind insoweit Berechnungen nach Zeitaufwand, die KONTUR nach ihren aktuellen Vergütungssätzen vornimmt.
- (2) Werden Preise für die Erstellung eines Werks (z. B. Homepage, Broschüre, Anzeige etc.) vereinbart, enthalten diese die Vorlage eines vollständigen Entwurfs nach Maßgabe der Wünsche des Kunden. Leistungen, soweit sie nicht im Angebot aufgeführt sind, jedoch vom Kunden zusätzlich, insbesondere nach Vorlage des gestalteten Entwurfs gewünscht werden, werden nach Zeitaufwand zum derzeit gültigen Stundensatz berechnet. Hierzu gehören auch Autorkorrekturen, die der Auftraggeber nach seinem Ermessen geändert haben möchte.
- (3) Die Preise des Angebots verstehen sich zzgl. der gesetzliche gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk, sie schließen Verpackung, Porto, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

3. Präsentationen

(1) Jegliche, auch teilweise Verwendung der von KONTUR mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von KONTUR.

Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von KONTUR zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Kunden keinen Niederschlag gefunden haben.

- (2) In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von KONTUR.
- (3) Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von KONTUR im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei KONTUR. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen auf den Kunden über.

4. Auftragsanteile an Dritte

KONTUR ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.



5. Lieferung

- (1) Die Angabe von Lieferterminen in Angeboten ist unverbindlich. Lieferverzug von KONTUR setzt somit stets das Verstreichen einer angemessenen Lieferfrist sowie eine ausdrückliche schriftliche Mahnung voraus, es sei denn fixe Lieferfristen wurden zwischen den Parteien individuell vereinbart.
- (2) Ist die Nicht-Einhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche, nicht von KONTUR zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängert sich die Frist um die Zeiten, während derer das voraus bezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
- (3) KONTUR kommt mit der Erbringung von Leistungen nicht in Verzug, solange der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Bildmaterial, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen / Pflichtenheften usw.) nicht erfüllt.
- (4) Hat sich KONTUR zum Versand verpflichtet, nimmt sie diesen für den Kunden mit der gebotenen Sorgfalt vor, jedoch mit Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben wurde.

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen von KONTUR sind innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum der Rechnung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- (2) KONTUR ist berechtigt, abgrenzbare Teilleistungen des Gesamtauftrags durch Abschlagsrechnungen, die den Arbeitsfortschritt wiedergeben müssen, in Rechnung zu stellen.
- (3) Gerät der Kunde mit Teilrechnungen oder Schlussrechnungen in Zahlungsverzug, ist KONTUR berechtigt, weitere Leistungen, insbesondere auch Leistungen anderer Aufträge, bis zur Erfüllung der Zahlungen einzustellen. Nach Ablauf einer von KONTUR gesetzten angemessenen Frist ist KONTUR berechtigt, noch nicht vollständig erfüllte Verträge bei Zahlungsverzug zu kündigen.
- (4) Die Aufrechnung gegen Rechnungsforderungen von KONTUR ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.
- (5) Hat KONTUR Vorleistungen zu erbringen, die mit erheblichen eigenen Kosten verbunden sind, kann KONTUR eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

7. Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die von KONTUR erbrachten Leistungen ausschließlich für den bestimmten vereinbarten Zweck dauerhaft zu nutzen. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen schriftlich vereinbart werden. Konzepte, Strategien und Systeme, die von KONTUR erbracht wurden, werden immer nur für ein juristisch selbständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt werden.
- (2) Die Nutzungsrechte gehen erst nach Entrichtung aller Rechnungen und Honorare auf den Kunden über.



(3) Ausgenommen von den uneingeschränkten Nutzungsrechten sind solche Abbildungen, die seitens KONTUR nicht im Rahmen des jeweiligen Auftrags selbst erstellt oder vom Kunden vorgelegt worden sind (insbesondere solche aus Bilddatenbank).

Der Kunde hat es insbesondere zu unterlassen, solche Abbildungen an Dritte zu überlassen oder selbst zu verarbeiten, da es sich in aller Regel um urheberrechtlich geschütztes Bildmaterial handelt.

(4) Bei ggf. durch den Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat KONTUR von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

8. Rechte wegen Mängeln

- (1) Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von KONTUR, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Von KONTUR gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung oder Weiterleitung zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängel-anzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (4) Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.
- (5) Bei der Beauftragung von Druckerzeugnissen jeglicher Art ist KONTUR berechtigt, Mehr- oder Minderlieferung, ausgehend von der bestellten Liefermenge, bis zu 10 % auszuführen und zu berechnen.
- (6) Der Kunde ist für Mängel eines Druckerzeugnisses dann selbst verantwortlich, wenn ihm dieses vor dem Druckauftrag zur Überprüfung zugeleitet wurde und er das Druckbild obwohl der Fehler zu erkennen war, freigegeben hat.

9. Haftungsbeschränkung

(1) KONTUR haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von KONTUR oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypsichen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet KONTUR nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit KONTUR den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefällen vorliegt.



- (2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung) und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von KONTUR ist mit den vorstehenden Bedingungen nicht verbunden.

10. Konkurrenzausschluss

KONTUR behält sich in eigenem Ermessen vor, konkurrierende Firmen nur dann nicht gleichzeitig zu betreuen, wenn sich hieraus Gewissenskonflikte hinsichtlich der erfolgsbegleitenden Maßnahmen und Strategien für gleiche oder ähnliche Märkte und Regionen ergeben.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

Für alle Aufträge gelten die Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die vertrauliche Behandlung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von KONTUR im Rahmen der für KONTUR üblichen Arbeitsweise sichergestellt.

12. Form der Kommunikation

Aufträge sowie Schriftverkehr werden unter anderem als gängige PDF-Dateien per E-Mail versendet. Erteilte Aufträge per E-Mail haben auch ohne Unterschrift ihre Gültigkeit.

Auch Korrekturabzüge werden, wenn vom Kunden nicht anders gewünscht, als PDF-Datei versendet und sind sofort nach Eingang auf ihren visuellen und sachlichen Inhalt hin zu prüfen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine E-Mail-Eingänge täglich und regelmäßig abgerufen werden.

13. Datenarchivierung

Auch, soweit KONTUR Daten aus erstellten Leistungen für den Kunden archiviert, besteht hierauf kein Anspruch. Für abhanden gekommene Daten, egal aus welchen Gründen, übernimmt KONTUR keine Haftung.

14. Referenzwerbung

Der Kunde gestattet der Firma KONTUR, das Recht die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu veröffentlichen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma KONTUR. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.